

Satzung zur 2. Änderung der Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) gemäß Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit den §§ 8, 9, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) gemäß Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde in öffentlicher Sitzung am 28.09.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

ARTIKEL I Sachliche Änderungen

In der Satzung wird in der Anlage 1 Kostenverzeichnis wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde

Lfd.- Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Verbandstätigkeiten die nach Art und Umfang in den Satzungen nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	
	Für jede angefangene halbe Stunde	19,91
2.	Akteneinsicht, Auskünfte	
2.1.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre und Zwischenabrechnung je Kundennummer für jedes Jahr	16,71
2.2.	Feststellung aus Konten und Akten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,71
2.3.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung pro Fall	16,71

2.4.	Büroarbeiten und die Einsicht in Akten und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Verzeichnisnummer keine Kosten vorgesehen sind, je angefangene halbe Stunde	16,71
3.	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge sowie technische Arbeiten, und zwar für	
3.1.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Wegezeit von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	35,45
3.2.	Entnahme von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden, je qualifizierte Stichprobe (zzgl. Laborkosten gem. Anlage 2 Pkt.2)	87,52
3.3.	Vergebliche Anfahrt nach Terminvereinbarung	35,45
3.4.	TV-Inspektion eines Hausanschlusses pro Stück	460,72
3.5.	Spülung eines Hausanschlusses pro angefangene Stunde	184,31
3.6.	Zuschlag für Spülung Hausanschluss Feiertage, Wochenende, Nacht 30 %	55,29
4.	Antragsbearbeitung/Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Entwässerungssatzung des Verbandes	
4.1.	Bearbeitung eines Einleitanspruches für häusliches Abwasser in die Verbandsanlagen	58,05
4.2.	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen und Hausanschluss pro Grundstück	52,21
4.3.	sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	52,21

4.4.	Entscheidung über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	58,05
4.5.	Genehmigung zur Einleitung von nichthäuslichem Abwasser und sonstigen Einleitungen in die Verbandsanlagen, einschließlich Erstellung des Überwachungsbescheides	117,80
5.	Gebühren für die Zurückweisung von Rechtsbehelfen gegen gebührenfreie Verwaltungsakte richten sich nach der Bescheidhöhe und dem Bearbeitungsaufwand	von 10,00 bis 500,00
6.	Verplombung von Unterwasser-/Gartenwasserzählern	75,10
7.	Mahngebühren für die Verfolgung fälliger Forderungen	
	Beträgt bis zu einer offenen Forderung von	
	bis zu 250 €	5,00
	bis zu 500 €	10,00
	bis zu 2.500 €	22,50
	bis zu 5.000 €	37,50
	über 5.000 €	50,00

ARTIKEL II Inkrafttreten

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, 29.09.2026


Koeckeritz
Verbandsgeschäftsführerin

